

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg
Firma Jeras, Heusweiler**

**Ergebnisbericht
zu den
faunistischen Untersuchungen
(Brutvögel, Reptilien)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg
Firma Jeras, Heusweiler**

**Ergebnisbericht
zu den
faunistischen Untersuchungen
(Brutvögel, Reptilien)**

Auftraggeber: Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
JAHNSTRASSE 21
66440 BLIESKASTEL

Bearbeitung: Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Anne Flottmann-Stoll (Gelände)



Büro für Landschaftsökologie GbR
H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzlicher Hintergrund.....	3
3	Erfassung der Arten(-gruppen)	6
3.1	Brutvögel.....	6
3.2	Reptilien	6
4	Ergebnisse.....	7
4.1	Brutvögel.....	7
4.2	Reptilien	9
	Anhang.....	10



1 Einleitung

Das Untersuchungsgebiet zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg, Fa. JERAS, befindet sich südöstlich von Heusweiler gelegen (Abbildung 1).



Abb. 1: Räumliche Übersicht (rot = Untersuchungsgebiet).



2 Gesetzlicher Hintergrund

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch den § 44 BNatSchG. Es sind diesbezüglich folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

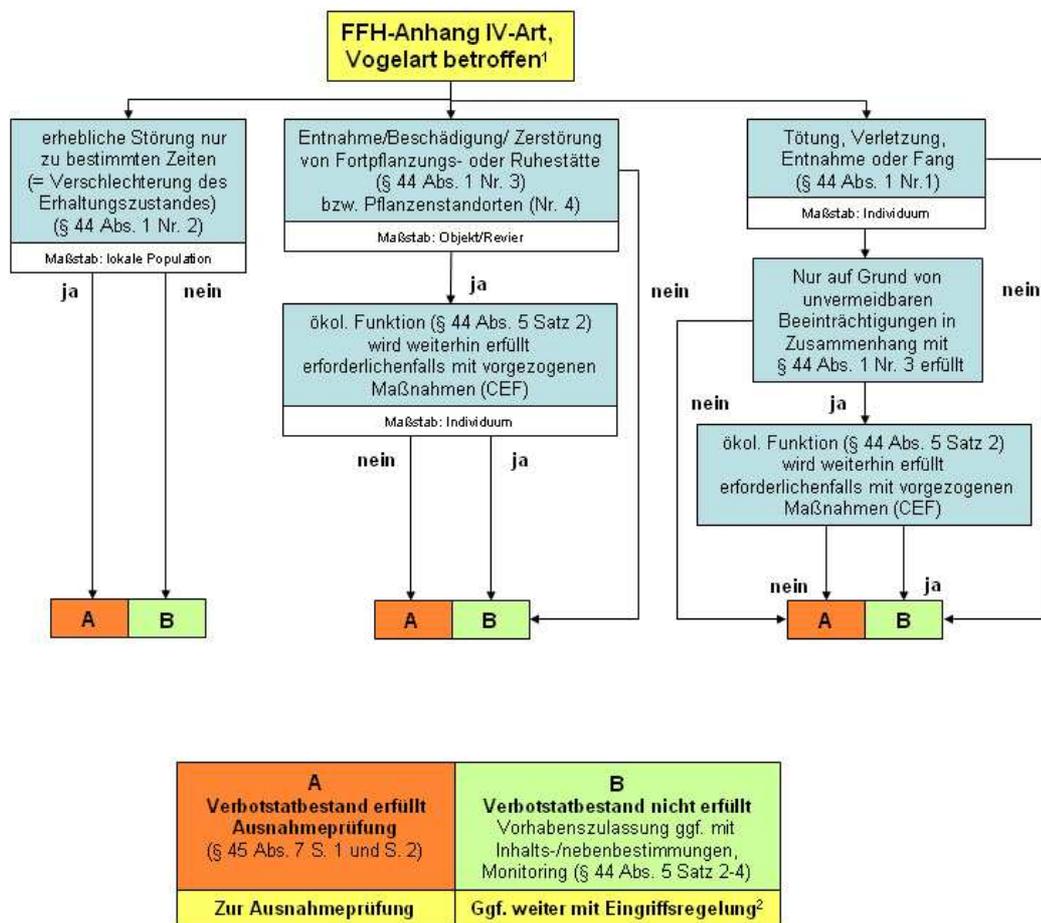
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens – im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie - die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE et al. 2011).



3 Erfassung der Arten(-gruppen)

3.1 Brutvögel

Die Brutvögel sind standardmäßig flächendeckend je nach Witterungsverlauf im Zeitraum von März bis Juli / August zu erfassen. Aufgrund des engen Zeitrahmens erfolgte als Zielvorgabe biotopbezogen die Ermittlung wertgebender und damit konkret artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Ein singendes Männchen bedeutet aber noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein. Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich ein revieranzeigendes Verhalten zeigen.

Die Erfassung der Brutvögel wurde daher bei entsprechend höherer Begehrfrequenz mittels 5 Begehungen nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (u.a. mit Klangattrappe) wurden soweit möglich Durchzügler und Nahrungsgäste mitberücksichtigt.

Die Begehungen erfolgten am: 28. Mai, 03. Juni, 11. Juni, 17. Juni sowie 22. Juni 2020.

3.2 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, werden standardmäßig i.d.R. mindestens 5 Begehungen durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgten aufgrund des engen Zeitrahmens zur Abklärung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, nach § 44 BNatSchG streng geschützter Arten (Mauer-, Zauneidechse, Schlingnatter) biotopbezogen zwei Übersichtsbegehungen (Präsenz / Absenz).

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt.

Die Begehung erfolgte am: 14. Juni sowie 22. Juni 2020.



4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten, davon 5 Nah-
rungsgäste und 1 Durchzügler festgestellt. Die übrigen 25 Artenachweise sind
letztlich als konkrete Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet zu werten (Ta-
belle 1).

Tabelle 1: Liste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	A1	SIII	-	LC	-	-	-	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	DZ	Neoz.	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	C13	V	-	LC	3	X	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	C13	V	3	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	C13	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B5	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	V	LC	E	-	-	-

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotens gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG sowie Gewährleistung des Erhaltungszustandes – die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) vorrangig zu berücksichtigen.

Bei den im Gebiet auftretenden Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbotens – insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Unter den Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind Neuntöter (Rote Liste SL: V Vorwarnliste), Feldlerche (Rote Liste SL: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet), Star (Rote Liste D: 3 gefährdet), Bluthänfling (Rote Liste SL: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) sowie Goldammer (Rote Liste D: V Vorwarnliste)



in der saarland- und/oder bundesweiten Roten Liste (einschl. Vorwarnliste) geführt. Der Neuntöter ist darüber hinaus Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Abbildung 3).

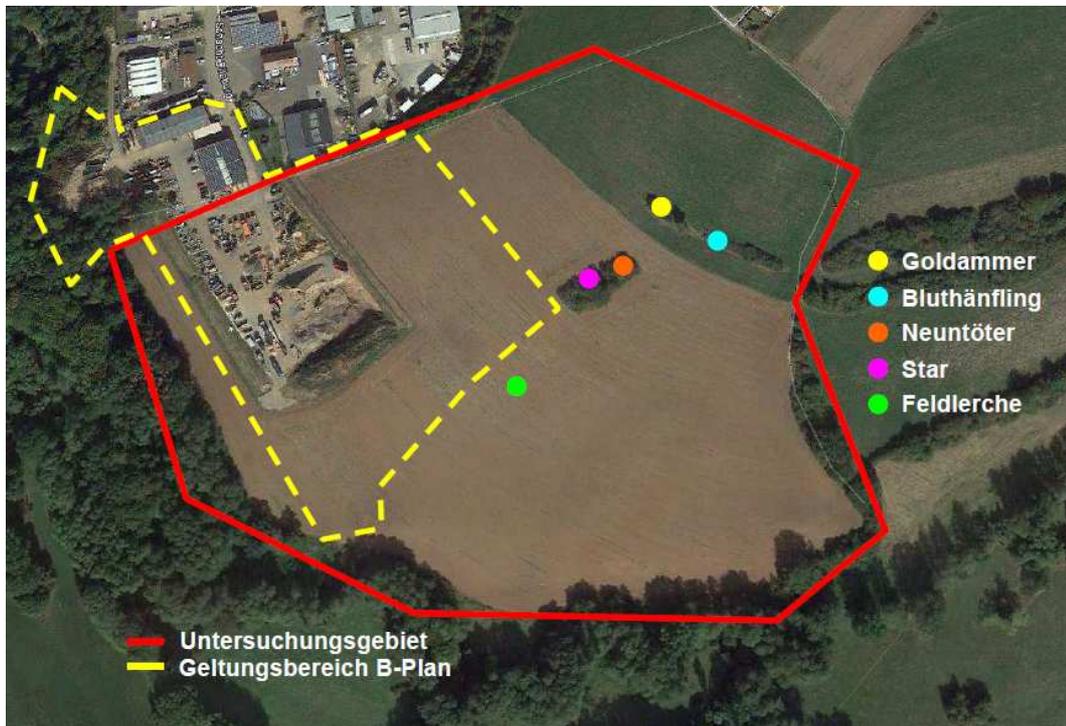


Abb. 3: Wertgebende Brutvögel.

Unter den Nahrungsgästen sind Turmfalke (EG-VO Anhang A) sowie Rauchschwalbe (Rote Liste SL und D: 3 gefährdet) und Mehlschwalbe (Rote Liste SL: V Vorwarnliste / D: 3 gefährdet) als wertgebend zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Arten im weiteren Umfeld ihre Brutstandorte haben und regelmäßig auch im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche erscheinen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben besteht aber nicht.

4.2 Reptilien

Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zumindest als besonders geschützt. Im Untersuchungsraum wurden keine gemäß § 44 BNatSchG besonders und/oder streng geschützte Arten festgestellt.



Anhang



Legende zur Tabelle:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **FLOTTMANN et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **KÜHNEL et al. (2009b)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien
- **SÜßMILCH et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **GRÜNEBERG et al. (2015)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
- EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
- RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
- CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
- LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
- DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
- NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten, Anhang I: vom Aussterben bedrohte Arten, aufgrund geringer Bestände oder kleiner Verbreitungsgebiete seltene oder durch ihre Habitatsansprüche besonders schutzbedürftige Arten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.